



STATUTEN

Hotel & Gastro *formation Thurgau*

by
Union Helvetia Thurgau
Gastro Thurgau
Hotelierverschein Thurgau

vom

29. August 2000
(in Kraft ab 1.1.2001)

Weinfelden, 29. August 2000

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------------------------------|---|--------------|
| Kapitel 1 Name und Sitz | | Seite |
| Art. 1 | Name | 4 |
| Art. 2 | Sitz | 4 |
| Kapitel 2 Zweck und Aufgaben | | |
| Art. 3 | Zweck | 4 |
| Art. 4 | Übergeordnetes Recht | 4 |
| Art. 5 | Aufgaben | 4 |
| Art. 6 | Non-profit Organisation | 5 |
| Kapitel 3 Mitglieder | | |
| Art. 7 | Mitglieder | 5 |
| Art. 8 | Austritt | 6 |
| Kapitel 4 Organe | | |
| Art. 9 | Organe | 6 |
| 4.1 | Delegiertenversammlung | |
| Art. 10 | Stellung | 6 |
| Art. 11 | Vertretung | 6 |
| Art. 12 | Aufgaben | 6 |
| Art. 13 | Einberufung | 7 |
| Art. 14 | Beschlüsse | 7 |
| Art. 15 | Versammlungsleitung | 7 |
| Art. 16 | Aufgaben der Mitglieder | 7 |
| 4.2 | Vorstand | |
| Art. 17 | Geschäftsführung und Vertretung | 7 |
| Art. 18 | Zusammensetzung des Vorstandes | 8 |
| Art. 19 | Aufgaben des Vorstandes | 8 |
| Art. 20 | Wahl des Vorstandes, Amtsdauer, Konstituierung | 8 |
| Art. 21 | Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung | 8 |
| Art. 22 | Unterbreitung eines Geschäftes der Delegiertenversammlung | 8 |
| Art. 23 | Unterschriftenregelung | 9 |
| 4.3 | Präsident | |
| Art. 24 | Wahl des Präsidenten | 9 |
| Art. 25 | Aufgaben des Präsidenten | 9 |
| 4.4 | Rechnungsrevisoren | |
| Art. 26 | Wahl der Rechnungsrevisoren | 9 |
| Art. 27 | Aufgaben der Rechnungsrevisoren | 9 |
| Kapitel 5 Sekretariat | | |
| Art. 28 | Sekretariatsführung | 10 |
| Kapitel 6 Finanzen | | |
| Art. 29 | Zusammensetzung der Einnahmen | 10 |
| Art. 30 | Höhe der Beiträge | 10 |
| Art. 31 | Haftung | 10 |
| Art. 32 | Information von Hotel & Gastro formation (Schweiz) | 10 |
| Art. 33 | Geschäftsjahr | 11 |
| Art. 34 | Entschädigung | 11 |
| Kapitel 7 | | |
| Art. 35 | Auflösung | 11 |
| Art. 36 | Vermögen | 11 |
| Art. 37 | Inkrafttreten | 11 |

Hinweis: Wo die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die andere Form gemeint.

Kapitel 1 Name und Sitz

Art.1 Name

Unter dem Namen

Hotel & Gastro *formation Thurgau*
by
Union Helvetia Thurgau
Gastro Thurgau
Hotelierverein Thurgau

im Folgenden „Hotel & Gastro *formation Thurgau*“ genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von Hotel & Gastro *formation Thurgau* ist am jeweiligen Ort des Sekretariates.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck von Hotel & Gastro *formation Thurgau* ist es:

- a. die gastgewerbliche Berufsbildung sozialpartnerschaftlich zu koordinieren und zu fördern;
- b. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;
- c. die Bestrebungen von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) zu unterstützen.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

1 Die Statuten von Hotel & Gastro *formation Thurgau* und die gestützt darauf erlassenen Weisungen und durchgeführten Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Statuten, Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz).

2 Im Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels ist die Hotel & Gastro *formation Thurgau* rechtlich und finanziell selbständig.

Art. 5 Aufgaben

Hotel & Gastro *formation Thurgau* hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **Gastgewerbliche Berufslehren**, wie:
 1. Durchführung der Einführungskurse für gastgewerbliche Lehrlinge, soweit diese nicht in die interkantonalen Fachkurse integriert sind, gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz);

2. Behandlung von Fragen des gastgewerblichen Lehrlingswesens und der Lehrabschlussprüfungen zuhanden der Lehrbetriebe, der Berufsschulen und der zuständigen kantonalen Behörden;
 3. Durchführung der praktischen und berufskundlichen Lehrabschlussprüfungen, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
 4. Vermittlung von Lehrstellen und Lehrinteressenten;
 5. Beratung und Förderung der gastgewerblichen Lehrbetriebe;
 6. Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister und Ausbildner; Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrmeister in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden;
- b. **Übertragene Aufgaben:** Ausführung der von Hotel & Gastro formation (Schweiz) übertragenen Aufgaben;
- c. **Nachwuchsmarketing**, wie:
1. Übernahme von regionalen Aufgaben gastgewerblichen Nachwuchsmarketings in Koordination mit den schweizerischen Berufsverbänden;
 2. Informationen der Berufsberatungsstellen und der Volksschulen über die gastgewerblichen Ausbildungsmöglichkeiten;
- d. **Berufliche Weiterbildung**, wie Durchführung von Kursen in der beruflichen Weiterbildung gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien von Hotel & Gastro formation (Schweiz);
- e. **Interessenvertretung**, wie:
1. Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Sektionen der Träger- und Mitgliederverbände von Hotel & Gastro formation (Schweiz) in allen Bereichen des Lehrlingswesens und Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden;
 2. Erarbeiten von gemeinsamen Stellungnahmen auf kantonaler Ebene in Fragen der gastgewerblichen Berufsbildung;
- f. **Information:** Orientierung und Information der Lehrbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierter Kreise über die Belange der gastgewerblichen Berufsbildung auf kantonaler Ebene.

Art. 6 Non-profit Organisation

Hotel & Gastro formation Thurgau erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Kapitel 3 Mitglieder

Art.7 Mitglieder

1 Hotel & Gastro formation Thurgau gehören als Mitglieder folgende Berufsverbände an:

- a. Union Helvetia Thurgau,
- b. Gastro Thurgau,
- c. Hotelierverein Thurgau.

2 Die Delegiertenversammlung („früherer Vorstand KFG“) kann weitere Berufsverbände oder Institutionen mit gleichen Zweckartikeln als Mitglieder aufnehmen.

Art.8 Austritt

Der Austritt eines Berufsverbandes aus dem Verein Hotel & Gastro formation Thurgau kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Kapitel 4 Organe**Art. 9 Organe**

Die Organe von Hotel & Gastro formation Thurgau sind:

- a. die Delegiertenversammlung (Vereinsversammlung),
- b. der Vorstand und
- c. die Rechnungsrevisoren.

4.1 Delegiertenversammlung**Art.10 Stellung**

Die Delegiertenversammlung¹ ist das oberste Organ von Hotel & Gastro formation Thurgau. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, so weit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art.11 Vertretung

1 Die Berufsverbände ordnen als stimmberechtigte Vertreter in die Delegiertenversammlung ab:

- | | | | |
|----|---------------------------------------|-------|-----------------------------|
| a. | Gastro Thurgau | 2 – 3 | Vertreter / Vertreterinnen; |
| b. | Hotelier-Verein Thurgau | 2 – 3 | Vertreter / Vertreterinnen; |
| c. | Union Helvetia, Sektion Thurgau | 2 - 3 | Vertreter / Vertreterinnen; |
| d. | Berufsschule (fakultativ) | 1 | Vertreter / Vertreterin; |
| e. | Amt für Berufsbildung TG (fakultativ) | 1 | Vertreter / Vertreterin . |

2 Die Präsidenten / Präsidentinnen der Berufsverbände können zur Delegiertenversammlung eingeladen werden und können mit beratender Stimme teilnehmen.

3 Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Beratungen weitere Fachleute beiziehen.

Art.12 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Tätigkeiten von Hotel & Gastro formation Thurgau;
- b. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit von Hotel & Gastro formation Thurgau;
- c. Genehmigung von Geschäftsberichten, Jahresrechnungen, Budgets und Aktionsprogrammen;
- d. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern gemäss Art. 6 dieser Statuten;
- f. Wahl des Vorstandes;
- g. Festlegung des Sekretariats;

¹ Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff. ZGB

- h. Wahl des Präsidenten;
- i. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- h. Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- i. Teil- und Totalrevision der Statuten;
- k. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art.13 Einberufung

1 Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

2 Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a. vom Vorstand;
- b. von mindestens zwei Berufsverbänden mit entsprechendem schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden.

3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

Art.14 Beschlüsse

1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Mitglieder und mindestens je ein Vertreter jedes Berufsverbandes anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, bedürfen jedoch der Einstimmigkeit.

3 Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art.15 Versammlungsleitung

1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Delegiertenversammlung.

2 Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

3 Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er ausserdem den Stichtscheid zu treffen.

Art. 16 Aufgaben der Mitglieder

Es ist Aufgabe der Vertreter der Berufsverbände, ihre Berufsverbände über die zu behandelnden Geschäfte rechtzeitig zu orientieren und ihre Stellungnahme einzuholen. Die Berufsverbände sind berechtigt, über ihre Vertreter Anträge zu stellen.

4.2 Vorstand

Art.17 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte von Hotel & Gastro formation Thurgau vorbehaltlich der in Art. 12 der Delegiertenversammlung zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art.18 Zusammensetzung des Vorstandes

Die Delegierten bilden den Vorstand. Mindestens je ein Vorstandsmitglied muss folgenden Berufsverbänden angehören:

- a. Gastro Thurgau;
- b. Hotelier-Verein Thurgau;
- c. Union Helvetia Thurgau.

Art.19 Aufgaben des Vorstandes

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Tätigkeiten von Hotel & Gastro *formation* Thurgau;
- b. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d. Einberufung der Delegiertenversammlungen;
- e. Organisation und Durchführung von Einführungskursen, Aus- und Weiterbildungskursen gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz);
- f. Förderung des Berufsnachwuchses.

Art.20 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer, Konstituierung

1 Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Berufsverbände.

2 Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung wird bekannt gegeben, welche Vorstandsmitglieder zurücktreten, welche Vorstandsmitglieder sich zur Wiederwahl stellen und wer auf Vorschlag der Berufsverbände zur Neuwahl vorgeschlagen wird.

3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich bis diese zum Zeitpunkt der Wahl das 66. Altersjahr erreicht haben.

4 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bezeichnet einen Vizepräsidenten, der nicht dem gleichen Berufsverband angehören darf wie der Präsident.

Art.21 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens je ein Mitglied von Gastro Thurgau, Hotelier-Verein Thurgau und Union Helvetia, Sektion Thurgau anwesend sind.

3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art.22 Unterbreitung eines Geschäfts der Delegiertenversammlung

Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass ein Geschäft bzw. ein vom Vorstand gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung gemäss Art. 14 dieser Statuten vorgelegt wird.

Art.23 Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für die Angelegenheiten des Vereins. Grundsätzlich kann Hotel & Gastro *formation Thurgau* nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

4.3 Präsident

Art. 24 Wahl des Präsidenten

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich bis zum Erreichen des 66. Altersjahres zum Zeitpunkt der Wahl.

Art. 25 Aufgaben des Präsidenten

1 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet Hotel & Gastro *formation Thurgau*.

2 Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen (und notfalls zur Delegiertenversammlung) ein, soweit es die Geschäfte erfordern. Er leitet die Vorstandssitzung gemäss Statuten und unterbreitet soweit notwendig Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks.

3 Im Übrigen ergeben sich die Funktionen des Präsidenten aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

4.4 Rechnungsrevisoren

Art.26 Wahl der Rechnungsrevisoren

1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die keinem anderen Organ von Hotel & Gastro *formation Thurgau* angehören dürfen.

2 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art.27 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung von Hotel & Gastro *formation Thurgau*.

2 Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und über die Décharge-Erteilung an den Vorstand.

3 Sofern die Rechnungsrevisoren die Rechnungsführung beanstanden, erstatten sie dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Kapitel 5 Sekretariat

Art.28 Sekretariatsführung

1 Hotel & Gastro *formation Thurgau* unterhält ein Sekretariat, dem insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.

2 Der Vorstand bezeichnet die Aufgaben des Sekretariates. Er entscheidet über die finanzielle und personelle Organisation des Sekretariates und beaufsichtigt die Sekretariatsarbeiten.

Kapitel 6 Finanzen

Art.29 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen von Hotel & Gastro *formation Thurgau* setzen sich zusammen aus:

- a. den Beiträgen der Berufsverbände;
- b. den Kurskostenbeiträgen der Lehrbetriebe für die Einführungskurse der Lehrlinge;
- c. den Subventionen von Bund und Kantonen für die Einführungskosten und für die berufliche Weiterbildung;
- d. den Kurskostenbeiträgen der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung;
- e. den Beiträge der Berufsverbände für das Nachwuchsmarketing;
- f. allfälligen weiteren Einnahmen (Gastgewerbefonds u. a. Fonds usw.).

Art.30 Höhe der Beiträge

1 Die Höhe der jährlichen Beiträge der Berufsverbände an Hotel & Gastro *formation Thurgau* werden von Hotel & Gastro *formation Thurgau* mit diesen jeweils vereinbart. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Berufsverbände. Entspricht der Vorschlag über die Beitragshöhe nicht den Beschlüssen der Berufsverbände, so ist das Budget von Hotel & Gastro *formation* entsprechend zu korrigieren.

2 Kommt über die Höhe der Beiträge der Berufsverbände keine Einigung zustande, so kann eine Vermittlung durch den Vorstand von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) verlangt werden.

Art.31 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins Hotel & Gastro *formation Thurgau* haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und Nachschusspflicht der Berufsverbände als Mitglieder von Hotel & Gastro *formation Thurgau* ist ausgeschlossen.

Art.32 Information von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz)

Hotel & Gastro *formation Thurgau* stellt Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr sowie das Budget und das Aktionsprogramm für das kommende Jahr nach deren Genehmigung durch die Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme zu.

Art.33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Hotel & Gastro *formation Thurgau* ist das Kalenderjahr.

Art.34 Entschädigung

Der Präsident, der Vizepräsident, die Mitglieder des Vorstandes, allfällige Kommissionen sowie das Sekretariat erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten zugunsten des Vereins aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt deren Höhe fest.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art.35 Auflösung

1 Für den Beschluss auf Auflösung Hotel & Gastro *formation Thurgau* bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

2 Treten zwei von drei Berufsverbänden (Union Helvetia, Sektion oder Gastro Thurgau oder Hotelier-Verein, Sektion) gemeinsam aus Hotel & Gastro *formation Thurgau* aus, so wird Hotel & Gastro *formation Thurgau* ebenfalls aufgelöst.

Art.36 Vermögen

1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung von Hotel & Gastro *formation Thurgau* ist das allfällig verbleibende Vermögen an Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) zur weiteren Verwaltung zu übergeben.

2 Bei einer Wiedergründung von Hotel & Gastro *formation Thurgau* innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an Hotel & Gastro *formation Thurgau*. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) über.

Art.37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung von Hotel & Gastro *formation Thurgau* am 29. August 2000 genehmigt; sie treten nach Genehmigung durch Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten der Kantonalen Fachkommission für das Gastgewerbe Thurgau vom 16. Juni 1981 (Fassung von 1974) aufgehoben.

HOTEL & GASTRO FORMATION THURGAU

Der Präsident:

Der Sekretär:

Georg Schraner

Fürsprecher H. Bütikofer

Genehmigt von der Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) am 30.10.2000